

Gmund am Tegernsee, 10.4.2020

## *Liebe Pilotinnen und Piloten,*

am 19. März 2020 hat der DHV offiziell das Ruhen aller Geländezulassungen für Gleitschirm- und Drachenfluggelände angeordnet. Die Anordnung kam einem Flugverbot gleich, die Situation ist seitdem unverändert. Diese Maßnahme, die massiv in die Freiheit des Luftsports eingegriffen hat, ist uns nicht leichtgefallen. Wir haben sie erst nach Abwägung aller Fakten beschlossen. Die juristischen und die darüber hinaus gehenden Argumente (z.B. Verletzungsrisiko, Minimierung der Rettungseinsätze, Wirkung in der Öffentlichkeit) haben wir Euch bereits erläutert. Die absolute Mehrheit der Piloten unterstützt die Position des DHV. Dafür und für die von Euch aufgebrachte Geduld bei bestem Flugwetter wollen wir uns bei Euch bedanken.

Zum 19.03. hatten noch nicht alle Bundesländer entsprechende Corona-Verordnungen erlassen. Mittlerweile liegen diese vor. Wir haben in der Zwischenzeit in allen Bundesländern zum Thema Gleitschirm- und Drachenfliegen und zur rechtlichen Einschätzung angefragt und festgestellt, dass die rechtliche Bewertung der Ausübung unseres Sports nicht nur zwischen, sondern sogar in den Ländern deutlich variiert. Aber in den Bestimmungen aller Bundesländer sind u. a. die Zulässigkeit von individueller Sportausübung, der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen und Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen geregelt. Diese Regelungen sind in den jeweiligen Bundesländern bindend.

Aus diesem Grund ist eine übergeordnete Schließung der Fluggelände für Gleitschirm- und Drachenflieger durch den DHV im Rahmen der Luftaufsicht gemäß § 29 Abs. 1 LuftVG nicht länger geboten, sobald die derzeit deutschlandweit noch angespannte Lage sich entspannt hat, wie sich aktuell abzeichnet. Die von uns getroffene Anordnung nach § 29 Luftverkehrsgesetz (Luftaufsicht) war zum 19.03.2020 aufgrund der Ausnahmesituation notwendig geworden und muss selbstverständlich der aktuellen Lage angepasst werden.

Wir beabsichtigen deshalb, die Anordnung des Ruhens zum 20.04.2020 aufzuheben. Von der Anordnung wollen wir zu einer Empfehlung an die Geländehalter wechseln, wonach grundsätzlich kein Flugbetrieb stattfinden soll, er aber unter Berücksichtigung der regionalen Lage und unter Beachtung der Infektionsschutz-Bestimmungen ausnahmsweise und erforderlichenfalls in eingeschränktem Umfang ermöglicht werden kann. Wir unterstützen jeden Geländehalter, der dieser Empfehlung folgt. Für die weitere mittelfristige Entwicklung, die auch zwischen den Bundesländern durchaus variieren kann, sind wir ab dem 20.04.2020 flexibel aufgestellt.

Eine sofortige Aufhebung ist wegen noch notwendiger Abstimmungen und evtl. Vorbereitungen durch die Geländehalter nicht angemessen.

Die Geländehalter (also z.B. Vereine / Flugschulen) müssen dann in Übereinstimmung mit den behördlichen Bestimmungen ihres Bundeslandes und den örtlichen Bestimmungen auf Gemeinde- und Landkreisebene prüfen und entscheiden, ob und in welcher Form der Flugbetrieb wieder aufgenommen werden kann oder weiterhin ruht.

Konkret bedeutet das für die Halter der Gelände:

1. Darf an meinem Gelände laut jeweiliger Corona-Landesverordnung und möglicher weiterer Bestimmungen in Gemeinden und Landkreisen geflogen werden?
2. Möchten wir als Geländehalter, dass ab dem 20.04. der Flugbetrieb an unserem Gelände überhaupt stattfindet?
3. Unter welchen Voraussetzungen kann gemäß Infektionsschutzgesetz und sonstigen eventuellen Beschränkungen der Flugbetrieb durchgeführt werden, ohne dass es zu Verstößen gegen Corona-Bestimmungen kommt?

Mit der Ankündigung der Vorgehensweise haben die Geländehalter jetzt ausreichend Zeit, sich mit den genannten Fragen zu beschäftigen, Entscheidungen und Vorkehrungen zu treffen und ggf. notwendige Absprachen mit den zuständigen Behörden vorzunehmen.

**Wir stellen klar:** Stand heute ruhen alle Zulassungen durch Anordnung nach § 29 LuftVG, bis wir das Ruhen aufgehoben haben. Auch wenn das Ruhen aufgehoben ist und die Geländehalter den Flugbetrieb gestatten, können sowohl die Ausbildungstätigkeiten der Flugschulen als auch der Vereinsflugbetrieb durch die Landesverordnungen weiter eingeschränkt sein.

## *Euer DHV Vorstand*

*Charlie Jöst, Bernd Böing, Roland Börschel, Dirk Aue, Dieter Münchmeyer, Peter Cröniger, Klaus Tretter*